

PRÄAMBEL

Der DRK Ortsverein Niederschelden e. V. stellt gemäß einem Beschluss des Vorstands die Räumlichkeiten des DRK Zentrums in Niederschelderhütte, Josefstraße 1, interessierten Bürgern und Gruppen für eine Nutzung zur Verfügung, die dem Charakter des Hauses entsprechen muss.

Dem Charakter des Hauses widersprechen insbesondere Veranstaltungen

- für deren Durchführung die Örtlichkeiten technisch oder räumlich nicht geeignet sind
- deren Durchführung für den DRK OV Niederschelden
- und/oder Anlieger eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen würde

Nach dieser Maßgabe wird folgender

VERTRAG

zwischen

dem DRK Ortsverein Niederschelden, vertreten durch das Vorstandsmitglied
Frau / Herr

- im Folgenden "Verein" genannt-

und

- im Folgenden "Mieter" genannt-

geschlossen:

1. Gemäß den Allgemeinen Mietvertragsbedingungen, die dem Mieter ausgehändigt und Vertragsbestandteil werden, überlässt der Verein dem Mieter in der Zeit

vom _____

bis _____ Uhr _____

die ihm gehörenden Räumlichkeiten der unteren Etage (großer Versammlungssaal) für folgende Veranstaltung:

2. Der Mieter verpflichtet sich, bei Vertragsabschluss eine Sicherheitsleistung in Höhe von Euro 100,00 beim Verein zu hinterlegen.
3. Der Mietzins in Höhe von Euro ist bei Schlüsselübergabe fällig und kann per Überweisung auf das Vereinskonto IBAN DE48 4606 0040 851 0582 01 (Volksbank im Siegerland e.G.) überwiesen oder Bar ausgehändigt werden.
4. Der Mieter oder der von ihm benannte Vertreter erhält **1 Schlüssel zum Gebäude der unteren Etage, Küche und Toiletten**. Bei Verlust haftet der Mieter für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind bei Vertragsende zurückzugeben.
5. Der Mieter verpflichtet sich, bei Verlassen der Räumlichkeiten diese ordnungsgemäß abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
6. Der Mieter hat die Räumlichkeiten bei Vertragsende besenrein an den Verein zurück zu geben. Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen. Der Eingangsbereich, der Weg ab Hofeinfahrt und alle benutzten Wege sind von Schutt und Abfällen zu reinigen.
Abfälle und sonstiger Müll sind vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen.
Sollte der Mieter diesen Pflichten nicht nachkommen, ist der Verein berechtigt, dies auf Kosten des Mieters in Auftrag zu geben. Einer vorherigen Fristsetzung bedarf es nicht.
7. Die Endreinigung wird von Beauftragten des Vereins auf Kosten des Mieters vorgenommen. Die Kosten sind in der Miete enthalten.
8. Die Sicherheitsleistung wird vom Verein unverzüglich zurückgegeben, sobald keine weitergehenden Ansprüche des Vereins aus diesem Vertrag bestehen.
9. Der Mieter erkennt die Räumlichkeiten für den vertragsgemäßen Gebrauch als zweckentsprechend an und bestätigt, die Mietgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand und die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen übergeben bekommen zu haben.
10. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Siegen, den

DRK OV Niederschelden

Mieter

Dieser Miettarif ist Bestandteil der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen (gültig seit der Vorstandssitzung vom 21.02.2018)

- | | | | |
|----|----|--|-------------|
| 1. | a) | Miete für den kleinen Saal, Küche und Toiletten: | Euro 75,00 |
| | b) | Miete für den großen Saal, Küche und Toiletten: | Euro 95,00 |
| | c) | Miete für den großen und kleinen Saal, Küche und Toiletten | Euro 125,00 |

2. Nebenkosten

Zuzüglich zu der unter 1. genannten Miete wird noch eine Reinigungspauschale i.H.v. Euro 25,00 erhoben.

Eine Endreinigung auf eigene Kosten ist aus Gleichbehandlungsgründen nicht möglich.

Fehlendes bzw. beschädigtes Inventar wird zu Wiederbeschaffungskosten zzgl. 25 % Aufschlag in Rechnung gestellt.

Geschirr und Gläser aus der Küche dürfen genutzt werden.

Allgemeine Mietvertragsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle auf dem Grundstück des DRK OV Niederschelden e.V. stattfindenden Veranstaltungen.

2. Reservierung, Vertragsabschluss

- 2.1 Aus der unverbindlichen Vormerkung für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.
- 2.2 Die Überlassung der Räume, Anlagen und Einrichtungen (Mietgegenstände) wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam. Die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

3. Gegenstand des Mietvertrages

- 3.1 Gegenstand des Mietvertrages ist das dem DRK Ortsverein Niederschelden e.V. (dem Verein) gehörende Gebäude in der Josefstraße 1, 57555 Mudersbach (Niederschelderhütte) sowie die Einrichtungsgegenstände. Ausgeschlossen sind die obere Etage, die Außenplätze und die Garagen.
- 3.2 Der Verein übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand; hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. Mängel sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Die Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Der Mieter stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 3.3 Die Mietgegenstände dürfen Dritten nicht weitervermietet werden.

4. Mietzins und Sicherheitsleistung

- 4.1 Für die Überlassung der Mietgegenstände wird eine Miete nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Allgemeinen Mietvertragsbedingungen ist, vereinbart. Die Höhe der Miete richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarif.
- 4.2 Der Verein kann vom Mieter eine angemessene Sicherheitsleistung für die Zahlung der vereinbarten Miete und Nebenkosten verlangen.

5. Hausordnung

- 5.1 Die Veränderung an Mietgegenständen, das Einbauen und Einbringen von sperrigen und schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekorationen bedürfen der Einwilligung des Vereins. Dazu gehört auch das Anbringen von Schildern, Plakaten und Ausschmückungen. Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wiederherzustellen.
- 5.2 Zugänge, Ausgänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

6. Hausrecht

- 6.1 Der Verein hat das Hausrecht in allen Räumen. Die vom Verein beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 6.2 Soweit erforderlich, haben Beauftragte des Vereins, sowie der Polizei und der Feuerwehr Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

7. Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften

- 7.1 Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig zu beschaffen.
- 7.2 Die ordnungsbehördlichen und feuerschutzrechtlichen Sicherheitsbestimmungen sind vom Mieter zu beachten.

8. Veranstaltungsvor- und Nachbereitung

- 8.1 Der Mieter hat dem Verein spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen, aus dem mindestens folgende Angaben hervorgehen müssen:
 - a) Art der Veranstaltung
 - b) Verantwortliche Ansprechperson
 - c) evtl. Anbringung und Aufstellung von Gegenständen
 - d) evtl. geplante Werbung im oder am Gebäude
 - e) evtl. geplanter Verkauf von Getränken und anderen Waren
 - f) bestehende oder abzuschließende Haftpflichtversicherung.
- 8.2 Der Mieter übernimmt die alleinige Verantwortung der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung (z.B. Steuer- und GEMA-Meldung). Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Er hat die Räume und Einrichtung nach Beendigung der Veranstaltung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich vor der Veranstaltung befunden haben.

- 8.3 Der Mieter ist verpflichtet, die während der Mietzeit auftretenden Schäden und Unfälle dem Verein unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die dann vom Verein aufzustellende Schadenmeldung als anerkannt.

9. Haftung

- 9.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Veranstalter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.
- 9.2 Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
Der Mieter stellt den Verein von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mietgegenstände stehen.
Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein oder dessen Vertreter bzw. Beauftragte.
Der Mieter hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.
- 9.3 Der Mieter hat bei Mietbeginn ggf. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Vereins hat der Mieter die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 9.4 Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Verein keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- 9.5 Der Verein haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Der Verein ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- die beabsichtigte Nutzung dem Charakter des DRK Zentrums widerspricht,
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung des DRK Betriebs, der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
 - unrichtige Angaben über die beabsichtigte Nutzung gemacht wurden,
 - die Mietgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - die evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen laut Mietvertrag nicht nachkommt,
 - er bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn Eigenbedarf anmeldet.

Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt.

- 10.2 Macht der Verein von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- 10.3 Führt der Mieter aus einem, von dem Verein nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch, so hat er die dem Vermieter entstandenen Kosten, mindestens 50 % der vereinbarten Miete, zu ersetzen, sofern der Vermieter die Räume nicht anderweitig vermieten kann.
- 10.4 Wird das Veranstaltungsprogramm oder werden einzelne Programmpunkte vom Verein beanstandet wegen Gefahren für das Gebäude, seiner Einrichtungen sowie für das Publikum, und ist der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Verein vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, 50 % der vereinbarten Miete zu zahlen, soweit eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit nicht möglich ist.

11. Nebenabreden und Gerichtsstand

- 11.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Sofern der Mieter Mietgegenstände oder Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht im Mietvertrag vereinbart sind, hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Einwilligung des Vereins einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.
- 11.3 Vereinbarter Gerichtsstand ist Siegen.